

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen und PKW im Linienverkehr, Ferienzielreise- und Ausflugsverkehr

I.	Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr	2
II.	Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung.....	2
1.	Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens	2
2.	Persönliche Zuverlässigkeit.....	2
3.	Fachliche Eignung	2
4.	Verkehrsleiter	3
III.	Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung.....	3
1.	Struktur der Prüfung.....	3
2.	Prüfungsbewertung	4
3.	Prüfungssachgebiete.....	4
4.	Anmeldung zur Prüfung	4
5.	Vorbereitung auf die Prüfung.....	4
IV.	Literaturhinweise	4
V.	Anschriften der Verkehrsverlage.....	5
VI.	Schulungsveranstalter.....	5
VII.	Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	6
VIII.	Verkehrsformen.....	6
IX.	Zuständige Behörden	7

Für weitere Fragen und Auskünfte wenden Sie sich gern an:

Theresa Pollex, Tel.: 0381 338-141

E-Mail: theresa.pollex@rostock.ihk.de

Internet: www.ihk.de/rostock

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienzieleisen durchführen möchten, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Welche Genehmigungen für welche Verkehre erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt

VII. Ausnahmen der Genehmigungspflicht und VIII. Verkehrsformen

Für die Erteilung der Genehmigungen sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zuständig. Die Kontaktdaten der Verkehrsbehörden in unserer IHK-Region entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **IX. Zuständige Behörden.**

II. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung sind:

- die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers/ des Verkehrsleiters
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes
- die fachliche Eignung des Antragstellers (Unternehmer oder Verkehrsleiter)
- das Vorhandensein einer Niederlassung mit Räumlichkeiten, die über eine hinreichende Ausstattung zur tatsächlichen Ausübung des Gewerbes verfügen.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn finanzielle Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Das Eigenkapital zuzüglich der Reserven sollen nicht weniger als 9.000 Euro für das erste genutzte Kraftfahrzeug oder 5.000 Euro für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug betragen.

Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers. Es dürfen ebenfalls keine Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen (Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse).

2. Persönliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und ggf. des Verkehrsleiters sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Fahreignungsregister). Es dürfen keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften vorliegen.

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der unteren Verkehrsbehörde.

3. Fachliche Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss der Genehmigungsbehörde ein von der IHK ausgestellter Fachkundenachweis vorgelegt werden. Die fachliche Eignung ist generell durch eine Prüfung bei der am Wohnsitz zuständigen IHK zu erwerben.

Anerkennung einer leitenden Tätigkeit:

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, dass Straßenpersonenverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Voraussetzungen:

- Die Tätigkeit muss den Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 lückenlos umfassen.
- Die Tätigkeit muss in einem Straßenpersonenverkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaaten ausgeübt worden sein.
- Es die notwendigen Kenntnisse auf allen Sachgebieten der EU- Berufszugangsverordnung (Anhang 1 Teil 1 der EG-VO Nr. 1071/2009) tatsächlich erlangt worden sind (§7 Abs. 2 PBZugV).

Die IHKs führen mit den einzelnen Antragstellern generell ein umfassendes Beurteilungsgespräch durch, um zu prüfen, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden.

Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt bei der IHK zu Rostock 230,00 €.

Gleichwertige Abschlussprüfungen:

Gleichwertige Abschlussprüfungen, sofern sie vor dem 4. Dezember 2011 begonnen und erfolgreich abgeschlossen wurden:

- Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt Personenverkehr;
- Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin;
- Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen;
- Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik der Fachhochschule Heilbronn;
- Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden;
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr der IHK zu Rostock beträgt 45,00 €.

Fachkundeprüfung

vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK zu Rostock ist zuständig für die Hansestadt Rostock sowie die Landkreise Rostock und Vorpommern-Rügen.

Als Besonderheit der in diesem Merkblatt beschriebenen Verkehrsarten wird die Fachkundeprüfung von der IHK Neubrandenburg abgenommen. Bei der IHK zu Rostock ist jedoch eine Freistellung zu beantragen.

4. Verkehrsleiter

Nach der geltenden Berufszugangsverordnung muss die fachliche Eignung durch den Unternehmer oder einem Verkehrsleiter erbracht werden. Die Funktion des Verkehrsleiters kann auch durch eine externe Person ausgeübt werden.

Weiter Informationen zum Verkehrsleiter finden Sie auf www.ihk.de/rostock, Dok-Nr. [77524](#).

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen und gegebenenfalls aus einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die schriftlichen Teilprüfungen bestehen aus schriftlichen Fragen, die entweder Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl oder Fragen mit direkter Antwort oder einer Kombination beider Systeme und aus schriftlichen Übungen/ Fallstudien. Die Mindestdauer für jede schriftliche Prüfung beträgt zwei Stunden.

Grundlage für die Bewertung der Prüfung sind die in den schriftlichen Prüfungsteilen und dem mündlichen Prüfungsteil erzielten Gesamtergebnis.

Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf:

- schriftliche Fragen 40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudie 35 %
- mündliche Prüfung 25 %

2. Prüfungsbewertung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf, andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt wenn:

- a) die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde, dies ist der Fall, wenn in einem schriftlichen Prüfungsteil der Mindestpunkteanteil unter 50 % liegt oder,
- b) bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d.h. mögliche erreichbare Punkte in der schriftlichen und mündlichen Prüfung, erzielt wurden.

3. Prüfungssachgebiete

Die Prüfungssachgebiete finden Sie auf www.ihk.de/rostock, Dok-Nr. [3132076](#). Es handelt sich hierbei um einen von den IHKs erarbeiteten Orientierungsrahmen, der auf der Grundlage des Anhangs I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 basiert.

4. Anmeldung zur Prüfung

IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
Katharinenstr. 48
17033 Neubrandenburg

Ansprechpartner: Sven Müller
Telefon: 0395 5597-309
Fax: 0395 5597 513
Mail: verkehr@neubrandenburg.ihk.de

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt als Online-Anmeldung ([Hinweise und Link zur Onlineanmeldung](#)).

5. Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

IV. Literaturhinweise

• Lehr-/Übungsbücher

Bagdahn, Peter:

Prüfungsvorbereitung Fachkunde Omnibusverkehr, München: Huss Verlag

Borning, Guido/Gladasch, Christian:

Das Omnibusunternehmen - Leitfaden für die Fachkundeprüfung, München: Heinrich Vogel Verlag

Helf-Marx, Christiane

Lehrbuch - Fachrichtung Omnibusverkehr, Drost: Verkehrsverlag HeMa,

Weiterhin erschienen: Fragenkatalog, Lösungsbuch, Fahrkostenrechnung und Gesetzestexte

Kerler, Siegfried

Betriebliches Rechnungswesen Güter- und Personenbeförderung, München: Verlag Heinrich Vogel

Textausgaben von Rechtsvorschriften / Kommentare

Bidinger, Rita/ Müller-Bidinger, Ralph

BOKraft, Kommentar, Berlin: Erich Schmidt Verlag

Hole, Gerhard:

BOKraft, Kommentar, München: Heinrich Vogel Verlag

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht, Düsseldorf: Verkehrsverlag Fischer

V. Anschriften der Verkehrsverlage

- Verkehrsverlag HeMa - ABSV-HEMA GmbH, Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten,
Tel. 02362 9740960, E-Mail: info@verkehrsverlag-hema.de, Homepage: www.verkehrsverlag-hema.de
- Verlag Heinrich Vogel, TECVIA GmbH, Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel.: 089 203043-1600
E-Mail: vertriebsservice@tecvia.com, Homepage: www.heinrich-vogel-shop.de
- HUSS-VERLAG GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel: 089 32391-0
E-Mail: shop@huss-verlag.de, Homepage: www.huss-shop.de
- Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211 99193-0
Fax 0211 99193-27, E-Mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de, Homepage: www.verkehrsverlag-fischer.de
- AVB Medienverlag GmbH & Co. KG; Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke, Tel: 05741/9099250,
E-Mail: info@avb-medienvverlag.de, Homepage: shop.avb-medienvverlag.de

VI. Schulungsveranstalter

Der folgende Schulungsveranstalter führt im IHK-Bezirk Rostock Vorbereitungslehrgänge für die Fachkundeprüfung durch:

TOKOM Partner Rostock GmbH

An der B 105
18069 Sievershagen

Ansprechpartner: Frau Grimnitz

Telefon: 0381/ 809 8871

Fax: 0381/ 809 8873

E-Mail: info@tokom.de

Internet: www.tokom.de

AVB-Seminare GmbH & Co. KG

(Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke)
In Kooperation mit
Verkehrsausbildungsstätte &
Fahrschule Wunderlich GmbH
Ligusterweg 9, 18147 Rostock

Ansprechpartner: Frau Allert

Telefon: 05741 90 99 250

E-Mail: info@avb-seminar.de

Internet: www.avb-seminare.de

VII. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. Beförderungen mit Kfz in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit
3. unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,
4. Beförderungen
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Bau- stellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Be- treuung dieses Personenkreises dienen,
 - von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.
5. Beförderung durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen,
6. Beförderung durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen,
7. die Mitnahme von
 - umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
 - Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

VIII. Verkehrsformen

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42 Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§42a Personenfernverkehr: Linienverkehr, der nicht dem Linienverkehr nach §42 zugeordnet wird, da die Streckenführung zwischen den Haltestellen mehr als 50km beträgt und kein Schienenpersonenverkehr bis zu einer Stunde angeboten werden kann.

§ 43 Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47 Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1 Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2 Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49 Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel

und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebs- oder Wohnsitz des Unternehmers oder während der Fahrt fernmündlich entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (z.B. Wegstreckenzähler).

§ 50 gebündelter Bedarfsverkehr: Beförderung von Personen mit Pkw, bei der mehrere Beförderungsaufträge entlang ähnlicher Wegstrecken gebündelt ausgeführt werden mit ausschließlicher vorheriger Bestellung.

IX. Zuständige Behörden

Zuständige Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen und Ausflugsfahrten/Ferienzielreisen mit PKW

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Stadtamt
Abt. Verkehrsangelegenheiten
Charles-Darwin Ring 6
18059 Rostock

Ansprechpartner: Frau Hansen / Herr Loska
Telefon: 0381 381-3207
Fax: 0381 381-3284

Landkreis Rostock
Straßenverkehrsamt
Am Waldrand 3
18202 Bad Doberan

Ansprechpartner: Herr Porcher
Telefon: 03843 75565-215
E-Mail strassenverkehr@lkros.de

Landkreis Rostock
Straßenverkehrsbehörde
Parumer Weg 33
18273 Güstrow

Ansprechpartner: Frau Taube
Telefon: 03843 75565-223
E-Mail: strassenverkehr@lkros.de

Landkreis Vorpommern - Rügen
Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Ansprechpartner: Frau Leopold / Frau Rickert
Telefon: 03831 357-2617 oder -2616
Fax: 03831 357-444572

Zuständige Verkehrsbehörde für die Erteilung einer Konzession für den Linienverkehr

Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV
Blücherstr. 1 (Haus 5)
18055 Rostock

Ansprechpartner: Frau Wrobel-Großer
Telefon: 0385 588 80-314
Fax: 0385 588 80-500

Pflichtversicherung

Als Verkehrsunternehmer werden Sie kraft Satzung, mit der Gewerbeanmeldung, bei der Berufsgenossenschaft (BG) Verkehr pflichtversichert. Dies ist die gesetzliche Unfallversicherung.

BG- Verkehr Hauptverwaltung Hamburg
Ottenser Hauptstr. 54
22765 Hamburg
Tel.: 040 3980-0
Fax: 040 3980-1666

Außenstelle Rostock
Blücherstr. 27 a
18055 Rostock
Tel.: 0381 7699396
Fax: 0381 7699304